

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 08. August 2014

67. Jahrgang - Nr. 30

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung; Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 16.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Amtliche Bekanntmachung; Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 16.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Amtliche Bekanntmachung; Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 16.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 101 18a 3/4 für das Gebiet nördlich Seidmannsdorfer Straße (Seidmannsdorfer Straße 185 – 223)

### Landratsamt Coburg

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2014

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2014

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“

## Stadt Coburg

### Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 16.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Art. 1 und 2 BayStrWG wird hiermit die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für den Treppenweg, einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „DEMO – Bürgerterrassen am Spielplatz“ (Teilfläche Fl.-Nr. 3102/150 Gmkg. Coburg), sowie der Rückbau beschlossen. Der Treppenweg grenzt nördlich an den beschränkt-öffentlichen Weg „DEMO – Mittlerer Teil des Hauptwohnweges“, Grundstück Fl.-Nr. 3102/148 Gmkg. Coburg und süd-westlich an den verbleibenden Weg der Bürgerterrassen am Spielplatz.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2

BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Verfügung wird zum 01.12.2014 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, 08.08.2014  
Stadt Coburg  
Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 16.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG wird die Widmung der Verkehrsfläche über die Fl.-Nrn. 207/4, -/5, -/6, -/7, 211/4 und -/5 sowie über eine Teilfläche der Fl.-Nr. 207 Gmkg. Lützelbuch auf einer Länge von ca. 228 m (Anfangspunkt: Ortsstraße im Bereich Am Herrnberg 10 – östliche Ecke Fl.-Nr. 207/2 Gmkg. Lützelbuch; Endpunkt: Wendehammer – nordwestlich Fl.-Nr. 204/2 Gmkg. Lützelbuch) zur Ortsstraße beschlossen.

Die Verfügung wird zum 25.08.2014 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, 08.08.2014  
Stadt Coburg  
Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 16.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG wird die Widmung des Treppenweges über die Fl.-Nr. 4131/249 Gmkg. Coburg auf einer Länge von ca. 32 m (Anfangspunkt: Ortsstraße Riemenschneiderweg – Fl.-Nr. 4131/216 Gmkg. Coburg; Endpunkt: Dr.-Walter-Langer-Straße – Fl.-Nr. 341/1 Gmkg. Ketschendorf) zum beschränkt-öffentlichen Weg beschlossen.

Die Verfügung wird zum 25.08.2014 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, 08.08.2014  
Stadt Coburg  
Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

#### Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 101 18a 3/4 für das Gebiet nördlich Seidmannsdorfer Straße (Seidmannsdorfer Straße 185 – 223)

Die Stadt Coburg hat mit Beschluss des Bau- und Umweltsenates der Stadt Coburg vom 16.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 mit Änderung vom 14.04.2014 für das Gebiet nördlich Seidmannsdorfer Straße (Seidmannsdorfer Straße 185 – 223) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101 18a 3/4 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Coburg im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223 (Stadtbauamt – Stadtplanung) von

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedenklich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Coburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-

lenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Coburg, 08.08.2014  
Stadt Coburg  
Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

## Landratsamt Coburg

### Satzung für das Jugendamt des Landkreises Coburg

Aufgrund Art.16, Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, (GVBl 26/2006, Seite 942) i.V.m. Art 17 LkrO vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 826) erlässt der Kreistag folgende Satzung:

#### § 1

##### Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Jugend und Familie

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung 'Amt für Jugend und Familie'; ihre Verwaltung ist Bestandteil des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren. Die Bezeichnungen organisatorischer Untereinheiten, wie z.B. KOJA für die Kommunale Jugendarbeit, können verwendet werden.
- (2) Dem Amt für Jugend und Familie obliegen
  - die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
  - die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie werden durch den Ausschuss für Jugend und Familie und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen (§70 Abs. 1 SGB VIII).

#### § 2

##### Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie ist eine Dienststelle des Landratsamtes Coburg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Familie bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

**§ 3****Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie**

(§ 71 SGB VIII, Art. 17 ff AGSG)

- (1) Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören fünfzehn stimmberechtigte und zehn beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Ausschuss für Jugend und Familie als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

- der Landrat/ die Landrätin oder der von ihm/ihr bestellte Vertreter
- acht Mitglieder des Kreistages,
- sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer.

Unter den Mitgliedern sollen sich Väter und Mütter von Minderjährigen befinden.

- (3) Beratende Mitglieder sind:

- der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Jugend und Familie,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist und von dem Leiter bzw. der Leiterin des Amtsgerichts Coburg benannt wird,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das von dem Leiter bzw. der Leiterin des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Coburg benannt wird,
- ein Bediensteter der Agentur für Arbeit in Coburg, der von dem Leiter bzw. der Leiterin der Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg benannt wird,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 AGSG durch das Diakonische Werk Coburg,
- die Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt Coburg,
- ein Polizeibeamter oder -beamtin, der oder die von der Polizeidirektion Coburg benannt wird,
- der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings Coburg oder eine von ihm/ihr beauftragte Person,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen Kirche, welches vom Dekanat Coburg benannt wird,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Kirche, welches vom Evang.-Luth. Dekanat Coburg benannt wird.

Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter/In eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

- (4) Der Ausschuss für Jugend und Familie oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen (vgl. Art. 19 Abs. 5 AGSG).

**§ 4****Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie**

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs.3 LkrO gewählt.
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs.2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben.
- (3) Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs.2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen soll berücksichtigt werden, dass
- zum einen ausgewogen Frauen und Männer (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG),
  - zum anderen auch Mütter und Väter minderjähriger Kinder (§ 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung)

benannt werden, sowie

- die Vertreter/-innen der Träger der freien Jugendhilfe immer nur einem Jugendhilfeausschuss, dem der Stadt oder dem des Landkreises Coburg, angehören sollen (Art. 21 Abs. 1 S. 2 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie (Art 19 Abs.1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Ausschuss für Jugend und Familie bestellt.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie während dessen Amtszeit aus dem Ausschuss aus (Art. 22, Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 AGSG), so ist ein Nachfolger bzw. Nachfolgerin zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG) bzw. zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 AGSG).

**§ 5****Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Familie**

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugend und Familie zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugend und Familie hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs.3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugend und Familie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
- Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
- Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
- Vorberatung und Beschlussempfehlung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans und des Stellenplans,
- Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugend und Familie kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen
- Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs.1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugend und Familie kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Ausschuss für Jugend und Familie.
- Vorschlagsrecht für die Jugendschöffen gemäß § 35 JGG
- Bestellung der beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter in den Ausschuss für Jugend und Familie (Art. 19 AGSG).

## § 6

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugend und Familie führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie tagt nach Bedarf. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Familie oder bei der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs.3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

## § 7

### Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 8

### Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugend und Familie fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorbereitenden Unterausschüsse tagen nach Bedarf. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 9

### Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugend und Familie
  - den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
  - den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  - die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugend und Familie bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugend und Familie vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen Ausschusses für Jugend und Familie und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugend und Familie.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2007 (veröffentlicht im Coburger Amtsblatt vom 19.12.2007) außer Kraft.

Coburg, 25.07.2014  
Landratsamt Coburg  
Michael Busch  
Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2014

### I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Sonnefeld folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 694.241,00 EUR

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.661,00 EUR

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 573.141,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 139 umlagefähige Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird pro umlagefähigen Verbandsschüler auf 4.123,32 EUR festgesetzt.

#### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.000,00 EUR festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.08.2014 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 Abs.4 und Art. 71 Abs. 2 GO.

### III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 18.08.2014 bis 25.08.2014 öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 26 Abs. 2 GO im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld als Geschäftsstelle des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld, Zimmer 8, innerhalb der allgemeinen Dienststunden auf.

Außerdem wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Sonnefeld zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV).

Sonnefeld, 07.08.2014

Schulverband Mittelschule Sonnefeld  
Keilich

Schulverbandsvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachung

### der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2014

- I. Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der

Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgestellt; **er schließt**

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 608.590 €  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 254.600 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **598.670 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2014 beträgt für die Gemeinde:

a. Ahorn	128.010,64 €
b. Ebersdorf	77.112,66 €
c. Grub a. Forst	150.699,50 €
d. Niederfüllbach	87.254,76 €
e. Untersiemau	155.592,43 €

(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **0 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	erhält	49.247,87 €
b. Ebersdorf	bezahlt	28.576,12 €
c. Grub a. Forst	bezahlt	12.416,73 €
d. Niederfüllbach	bezahlt	4.429,90 €
e. Untersiemau	bezahlt	3.825,12 €

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **48.700,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	29.130,88 €
b. Ebersdorf	17.548,23 €
c. Grub a. Forst	34.294,10 €
d. Niederfüllbach	19.856,23 €
e. Untersiemau	35.407,56 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 90.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Grub a. Forst, 30.07.2014  
Rauscher  
Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben Nr. 960-22 Nr. 71 ZV 241 vom 25.06.2014 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III. Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Zeit vom 11.08.2014 bis 18.08.2014 und die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst –Rathaus Grub a. Forst- zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Grub a. Forst, 30.07.2014  
Rauscher  
Verbandsvorsitzender

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes  
Abwasserbeseitigung  
„Mittlerer Itzgrund“**

Die nachstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ wurde aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020 -6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) wie folgt erlassen:

**Verbandssatzung**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Sitz in der Gemeinde Grub a.Forst.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Niederfüllbach, Untersiemau, Grub a.Forst, Ebersdorf b.Coburg und Ahorn.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung (der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandssatzung

zugestimmt werden muss) und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder. Hinsichtlich der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg erstreckt er sich auf deren Gemeindeteile Oberfüllbach, Friesendorf und Ebersdorf b.Coburg-West und hinsichtlich der Gemeinde Ahorn außer deren Gemeindeteile Schafhof, Wohlbach und Hohenstein.

### § 4

#### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Sammelabwasserreinigungsanlage (mechanisch-vollbiologische Kläranlage) und Sammelabwasserbeseitigungsanlagen (Verbandskanäle) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlagen im Bedarfsfalle zu erweitern. Verbandskanäle sind alle Kanäle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiete, sowie Kanäle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiete, wenn sie von mehreren Verbandsmitgliedern benutzt werden. Der Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält auf Antrag der Verbandsmitglieder Nebensammler (Ortskanäle).
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Das Recht zum Erlass der „Satzung (Entwässerungssatzung) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung“ (mit Anschluss- und Benutzungszwang und Gebührenregelung) verbleibt jedoch bei den Verbandsmitgliedern.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

### § 5

#### Technische Aufsicht

Die technische Aufsicht liegt beim Wasserwirtschaftsamt Kronach; es kann im Einvernehmen mit dem Zweckverband fachliche Anordnungen treffen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 6

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

### § 7

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt zehn Verbandsräten; dem aus ihrer Mitte zu wählenden Verbandsvorsitzenden und neun weiteren Verbandsräten.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die verbleibenden fünf Sitze werden entsprechend dem tatsächlichen prozentualen Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden an der Abwassermenge einschließlich der Fremdwasseranteile verteilt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Jeder Verbandsrat hat zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen.

Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (4) Für die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 8

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich eingeladen (§ 7 Abs. 2 GO). Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Sitzungen finden abwechselnd in den fünf Mitgliedsgemeinden statt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Auf-

sichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Kronach beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, der Geschäftsstellenleiter, der Kämmerer, der Leiter der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst, ein Klärwärter und der Gewässerschutzbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 10

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.  
Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen enthalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl

erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Protokoll einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführer wird ein Bediensteter der nach § 1 Abs. 2 geschäftsführenden Gemeinde eingesetzt. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift der öffentlichen Sitzung sind mit der nächsten Einladung den Verbandsräten im Ratsinformationssystem (§ 6 Abs. 2 GO) zu übermitteln.

## § 11

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
  8. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
  10. die Beschlussfassung für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  11. die Beschlussfassung für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2.500,- € mit sich bringen; ausgenommen die Vergabe unaufschiebbarer, den lfd. Betrieb der Verbandsanlage betreffenden Aufträge für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen;
  12. die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten;
  13. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Personals des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes;



14. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

## § 12

### Rechtsstellung und Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro. Beschäftigte erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt.

Selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagsentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. Soweit Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde.

## § 13

### Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Eine Änderung dieses § 13 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

## § 14

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,- € mit sich bringen.

## § 15

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Entschädigung, in Höhe von zur Zeit 387,35 € monatlich, zzgl. einer Weihnachtsgeldzahlung in gleicher Höhe, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme bei Vertretung in Höhe von 84,17 € monatlich. Die Änderungen der allgemeinen Beamtenbesoldung gelten unmittelbar auch für die festgesetzten Entschädigungen.

## § 16

### Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm durch Beschluss, mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden, Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

## III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 17

### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften, die auf das einwohnerstärkste Verbandsmitglied anzuwenden sind, entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## § 18

### Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 19

### Deckung des Finanzbedarfs

#### (1) Betriebskostenumlage

Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten laufenden Betriebsausgaben (Umlagesoll) werden wie folgt auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt (Umlageschlüssel):

Die Höhe der von jeder Mitgliedsgemeinde zu zahlende Betriebskostenumlage errechnet sich aus dem prozentualen Verhältnis der von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde im Vorjahr angelieferten Abwassermenge und der in der zuletzt durchgeführten Fremdwassermessung festgestellten Fremdwassermenge zu den von allen Mitgliedsgemeinden in diesem Zeitraum angelieferten Schmutzwasser und Fremdwassermengen.

Prozentualer Anteil der Gemeinde an der Betriebskostenumlage:

$$\frac{\text{Schmutzwassermenge} + \text{Fremdwassermenge Gemeinde}}{\text{Schmutzwassermenge} + \text{Fremdwassermenge aller Gemeinden}} \times 100$$

### (2) Investitionsumlage (neu)

Der nicht durch Zuwendungen oder sonstige objektbezogene Einnahmen gedeckte Investitionsaufwand für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ (Umlagesoll) wird nach dem für die Betriebskostenumlage geltenden Umlageschlüssel (Abs. 1) auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.

### (3) Investitionsumlage für die Altanlage

Der Restbuchwert der Altanlage (noch nicht abgeschriebene Investitionen abzüglich noch nicht aufgelöste Zuwendungen) wird zum Stichtag 31.12. des Vorjahres jeweils neu ermittelt und nach dem für die Betriebskostenumlage geltenden Umlageschlüssel (Abs. 1) auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Von dem so errechneten Umlagebetrag wird die im abgelaufenen Haushaltsjahr festgesetzte Umlage für die Altanlage abgezogen. Ein verbleibender positiver Differenzbetrag ist an den Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ zu zahlen (Umlageschuld). Ein verbleibender negativer Differenzbetrag wird vom Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ erstattet (Umlageguthaben). Das Umlagesoll für den Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ ist stets Null €.

## § 20

### Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied und dessen Berechnung.

Umlagesoll und Umlagebetrag sind aufzuschlüsseln in Investitionsumlage und Betriebskostenumlage.

- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können nach Beschluss der

Verbandsversammlung von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den angefangenen Monat gefordert werden.

- (5) Ist die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## § 21

### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst geführt.

## § 22

### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuß innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Coburg.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über Entlastung.

## § 23

### Verbot des Einleitens

#### Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerten Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind
  - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, für die aufgrund des Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes Genehmigungspflicht besteht, soweit die Gemeinden keine Einwendungen erheben.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als + 35 ° C ist,
  - das einen PH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennkesseln
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Zweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertenanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertenanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (9) Die Verbandsmitglieder haften gegenüber dem Zweckverband für Schäden, die dem Zweckverband durch Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 8 entstehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 24

#### Örtliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Coburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in

der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt anordnen.

### § 25

#### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Coburg.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 26

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

### § 27

#### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Coburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Verfügung des Landratsamtes Coburg rechtsaufsichtlich genehmigte Verbandssatzung vom 10.12.1997 außer Kraft.

Ahorn, 04. Juni 2014  
Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Mittlerer Itzgrund  
Martin Rauscher  
Verbandsvorsitzender

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Grub a. Forst, 08. August 2014  
Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Mittlerer Itzgrund  
Martin Rauscher  
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1015 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖